



Benutzungsordnung für die Kelter Gronau

§ 1

Vertragsgegenstand, Nutzung

- (1) Die Kelter Gronau steht im Eigentum der Gemeinde Oberstenfeld. Sie befindet sich in der Rathausstraße in Oberstenfeld-Gronau und besteht aus:
 - Saal mit Bühne und Küchenzeile
 - Toilettenanlagen
- (2) Die Kelter steht, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt wird, auf Antrag den örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Eine Veranstaltung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Veranstaltung das Ansehen der Gemeinde schädigen kann oder der Veranstalter die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der Kelter erfolgt durch das Bürgermeisteramt Oberstenfeld.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung der Kelter ist Sache des Hausmeisters bzw. der Gemeindebediensteten. Sie sorgen für Ordnung und Sauberkeit in der Kelter, einschließlich der Außenanlagen.

- (3) Der Hausmeister bzw. die Gemeindebediensteten üben das Hausrecht aus. Ihren im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 3

Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Kelter bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist auf einem von der Gemeinde gestellten Vordruck zu stellen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Dieser entsteht erst mit dem unterschriebenen Überlassungsvertrag der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Antrag auf Überlassung der Kelter ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter genauer Angabe des Veranstalters, der Dauer und der Art der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Oberstenfeld einzureichen. Der Veranstalter anerkennt beim Vertragsabschluss die Mietbedingungen und die Benutzungsordnung.
- (3) Der Mieter gilt als Veranstalter; Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon erst innerhalb der letzten Woche vor der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostenabgeltung 25 % des Benutzungsentgeltes zu entrichten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume zu dem vereinbarten Termin anderweitig vergeben zu können.
- (2) Die Gemeinde Oberstenfeld kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn
- a. der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaigen Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - b. das Benutzungsentgelt trotz rechtzeitiger Rechnungsstellung nicht entrichtet wird oder die verlangte Kautions nicht erbracht wird,

- c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Oberstenfeld zu befürchten ist,
- d. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, z.B. unaufschiebbare Bauarbeiten, die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 5

Bereitstellung der Räume

- (1) Die Kelter wird durch den Hausmeister bzw. Gemeindebedienstete geöffnet und geschlossen. Veranstaltungsdauer ist von Schlüsselübergabe bis Schlüsselrückgabe. Die Kelter wird vom Hausmeister bzw. von Gemeindebediensteten rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister bzw. bei den Gemeindebediensteten geltend macht.
- (2) Für den Auf- und Abbau einer benötigten Bestuhlung in der Kelter ist der Veranstalter zuständig. Das Bestuhlen erfolgt in Absprache mit dem Hausmeister bzw. den Gemeindebediensteten. Die vorgegebenen Bestuhlungs- und Rettungswegepläne sowie die darin maximal genehmigte Besucherzahl müssen dabei eingehalten werden.
- (3) Die Rückgabe der Kelter hat in Absprache mit dem Hausmeister bzw. den Gemeindebediensteten zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. den Gemeindebediensteten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit.
- (6) Seitens der Gemeinde besteht während der Veranstaltung eine Rufbereitschaft des Hausmeisters bzw. eines Gemeindebediensteten. Sollte außerhalb der Übergabe bzw. Rückgabe aus einem Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, ein Hausmeister bzw. Gemeindebediensteter in Anspruch genommen werden, wird ein Betrag in Höhe von 50

Euro pro angefangener Stunde berechnet. Der Betrag wird mit der hinterlegten Kautionsverrechnung verrechnet.

§ 6

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit erreichbar sein. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, z.B. Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden öffentlichen Abgaben und Gebühren, z.B. GEMA, Künstlersozialkasse, pünktlich zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat, nach Bedarf oder Auflage, einen Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Ist nach den gesetzlichen Vorgaben oder als Auflage eine Brandsicherheitswache erforderlich, trägt der Veranstalter hierfür die Kosten.
- (4) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister sind während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes der Zutritt zur Kelter zu gestatten.
- (5) Wird vom Veranstalter die Küchenzeile in Anspruch genommen, so ist diese pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. den Gemeindebediensteten anzuzeigen.
- (6) Der Veranstalter hat die Küchenzeile nach Benutzung sowie die WC-Anlage nass zu reinigen. Die übrigen Veranstaltungsräume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Soweit der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, wird die Kelter auf seine Kosten gereinigt. Die entstehenden Kosten werden mit der hinterlegten Kautionsverrechnung verrechnet.
- (7) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen muss die Bewirtschaftung entweder durch den Veranstalter selbst oder durch Gastronomiebetriebe durchgeführt werden.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Kelter mit ihren Einrichtungen ist äußerst schonend zu behandeln. Dennoch während der Veranstaltung verursachte beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfange auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt zudem Strafanzeige.
- (2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Veranstalter bzw. Benutzer.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Kelter und das Rauchen im Gebäude ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art in der Kelter ist untersagt.
- (4) Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Art und Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung der Kelter anwesend zu sein. Die Ordner sind verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
- (5) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (6) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig. Der Einsatz von Nebelmaschinen ist vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister bzw. den Gemeindebediensteten abzustimmen und kann bei Problemen mit installierten Rauchmeldern untersagt werden.

- (7) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
- a. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Hausmeister bzw. Gemeindebediensteten mitzuteilen, der gegebenenfalls die Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung einholt.
 - b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
 - c. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
 - d. Dekorationen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
 - e. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
 - f. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (8) Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht mitgeführt werden.
- (9) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen sowie sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter, dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen.
- (10) Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (13) Bei Veranstaltungen nach 22:00 Uhr ist vom Veranstalter darauf zu achten, dass Störungen der Nachbarschaft unterbleiben. Insbesondere dürfen musikalische Darbietungen nur noch in Zimmerlautstärke und bei geschlossenen Fenstern und Türen erfolgen.

§ 8

Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister bzw. bei den Gemeindebediensteten abzugeben, der sie, sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeinde abgeliefert.

§ 9

Haftung

- (1) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Zuschauer.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.
- (4) Bei Unfällen und Schäden trifft eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (5) Für die Verwahrung und die Benutzung der in den Saal eingebrachten Gerätschaften und Gegenstände der Veranstalter und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro festzulegen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (3) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hausmeisters bzw. der Gemeindebediensteten verstoßen, kann das Betreten der Kelter vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 11

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Kelter und deren Einrichtungen ist das sich aus Anlage 1 ergebende Entgelt zu bezahlen.
- (2) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde eine Kautionsleistung in Höhe von 250 Euro zu leisten. Die Kautionsleistung wird nach mängelfreier Übergabe der Kelter und Verrechnung der eventuell anfallenden Reinigungs- und Hausmeisterkosten zurückbezahlt.
- (3) Soweit die vorstehenden Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind oder freiwillig der Umsatzsteuer unterworfen werden können, kommt zu den Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
- (4) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen vom Benutzungsentgelt zulassen.

§ 12
Schuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes sind der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt sowie eine evtl. Kautions nach § 12 der Benutzungsordnung entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung in Form des Überlassungsvertrags durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt ist, bei vorheriger Rechnungsstellung, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.

§ 14
Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen allgemeinen Bedingungen abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 15
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Oberstenfeld, der Gerichtsstand ist Marbach am Neckar.

§ 16
Hinweis, Inkrafttreten

- (1) Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

- (2) Die Benutzungsordnung tritt am 30. April 2020 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung wird mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung aufgehoben.

Oberstenfeld, den 2. April 2020

gez.

Markus Kleemann
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungsordnung für die Kelter Gronau

Benutzungsentgelte für Veranstaltungen

Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Institutionen	
1 Tag	80 Euro
jeder weitere Tag	30 Euro
Zusätzliche Hausmeistereinsätze bzw. Einsätze von Gemeindebediensteten	50 Euro je angefangene Stunde
Zusätzlicher Reinigungsaufwand	nach Bedarf

Ergänzende Hinweise:

- Es werden nur die Veranstaltungstage verrechnet. Auf- und Abbautage werden nicht in Rechnung gestellt.
- Die Nutzung des Außenbereichs ist im Entgelt enthalten.